

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 12/1072

Hundesteuersatzung

der Stadt Bergkamen vom 18.04.2005

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom __.__.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), sowie der §§ 3, 12 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2, 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

(2)

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", "GL" oder "H" besitzen.

Für die nach Satz 1 beantragte Steuerbefreiung wird auf Antrag darüber hinaus nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung die Hundesteuer in Höhe des § 2 Abs. 1 für den Zeitraum der Ausbildung erstattet. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Steuerpflicht im Stadtgebiet bestehen. Die Ausbildungszeiten des Hundes sind nachzuweisen und die Höhe der Erstattung wird auf die tatsächlich für diesen Zeitraum an die Stadt Bergkamen gezahlte Hundesteuer begrenzt.

(5)

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die für den Schutz der zivilen Bevölkerung eingesetzt werden, soweit eine erfolgreiche Ausbildung als Rettungshund nachgewiesen wurde, ab dem Zeitpunkt des ersten bestätigten Einsatzes durch Polizei, Feuerwehr, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst oder Technisches Hilfswerk.

(6)

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die von therapeutischen, (heil-) pädagogischen oder medizinischen Fachkräften im Rahmen einer tiergestützten Therapie / Pädagogik eingesetzt werden. Die entsprechende berufliche Qualifikation des Hundehalters

sowie der aktuelle Einsatz des Hundes im therapeutischen, (heil-) pädagogischen oder medizinischen Bereich sind bei der Anmeldung durch geeignete Unterlagen nachzureichen.

(7)

Eine Steuerbefreiung gilt nicht für Hunde, die der Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 unterliegen. Die Steuerbefreiung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

Artikel II

§ 9 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.